

Stiftung spezial #EEG2021

Finanzielle Beteiligung von Standortkommunen

Dr. Nils Wegner, LL.M. (Stockholm)
Würzburg, 29. Oktober 2020

www.stiftung-umweltenergierecht.de



STIFTUNG UMWELTENERGIERECHT – ZUKUNFTSWERKSTATT FÜR DAS RECHT DER ENERGIEWENDE

Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende



- Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- Beratung in Gesetzgebungsprozessen

§ 36K EEG 2021-E – REGELUNGSINHALT



§ 36k EEG 2021-E – Finanzielle Beteiligung der Kommunen

(1) Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die einen Zuschlag für ihre Anlage erhalten, dürfen den Gemeinden, die von der Errichtung der Windenergieanlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung von insgesamt bis zu 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Anlage 2 Nummer 7.2 anbieten. Entsprechende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

(2) Sofern Betreiber Zahlungen nach Absatz 1 leisten, können sie die Erstattung des im Vorjahr geleisteten Betrages, einschließlich einer Aufwandspauschale von 5 Prozent des geleisteten Betrages im Rahmen der Endabrechnung vom Netzbetreiber verlangen

Regelungsinhalt des § 36k EEG 2021-E

- Finanzielle Beteiligung der Kommunen nach Abs. 1
 - Zuschlag muss zum Zeitpunkt des Angebots bereits vorliegen
 - Fakultative Beteiligung betroffener Kommunen (immissionsschutzrechtliche Betroffenheit)
 - keine Rechtspflicht der Betreiber zu Beteiligung
 - Auswahl zu beteiligender (betroffener) Kommunen und Festlegung der Beteiligungshöhe (bis max. Höhe) durch Betreiber
 - Schriftliches Angebot nötig, aber auch ausreichend
 - Keine Zweckbindung der Mittel (nicht-steuerliche Einnahmen)
- Erstattungsanspruch von Betreibern nach Abs. 2
- Keine unmittelbare Teilhabe von Bürgern über Bürgerstromtarife o. Ä.

§ 36K EEG 2021-E – RECHTSFRAGEN



Verfassungsrechtliche Gründe für freiwillige Ausgestaltung

- Referentenentwurf und Gutachter des BMWi hatten noch Beteiligungsobliegenheit vorgesehen und für verfassungsrechtlich unbedenklich angesehen
- Möglicherweise Problem der Umgehung von Anforderungen an „Sonderabgaben“: Führt Einkleidung der Beteiligung in privatrechtliche Formen dazu, dass Sonderabgabencharakter verloren geht, wenn Empfänger weiterhin hoheitlicher Akteur ist? Wenn nicht, dann wäre die
 - notwendige Finanzierungsverantwortung der Betreiber nicht gegeben und
 - die fehlende Zweckbindung der Mittel wäre verfassungswidrig
- Ausgestaltung als freiwillige Beteiligung stellt demgegenüber Abstand zu Sonderabgabe her, bringt aber neue Anwendungsfragen mit sich

Strafrecht und Compliance

- Anforderung an Ausgestaltung
 - Erstens: Vermeidung der strafrechtlichen Tatbestandsmäßigkeit
 - Zweitens (weitergehend): Vermeidung des Anscheins strafrechtlicher Tatbestandsmäßigkeit – es dürfen nicht Situationen entstehen, deren strafrechtliche Bewertung am Ende allein von inneren Tatsachen abhängt (Vorsatz etc.)
- Ausgestaltung als zivilrechtliche Vereinbarung, Freiwilligkeit des Angebots an betroffene Kommunen und Gestaltungsspielraum bergen potenzielle Konflikte mit Strafrecht (§§ 331 ff. StGB) und Compliance-Bestimmungen
- Bewertung der Regelung
 - Betonung der Gegenleistungsfreiheit in EEG 2021-E und in Entwurfsbegründung kann allenfalls Tatbestandsmäßigkeit vermeiden helfen, obgleich Unsicherheiten verbleiben; expliziter Tatbestandsausschluss durch § 36k EEG 2021-E nötig?
 - Zeitlicher Anwendungsbereich § 36k I EEG 2021-E liegt zu spät, Ausweitung nötig
 - Vermeidung des bösen Anscheins bei zivilrechtlicher Ausgestaltung schwierig

Verhältnis § 36k EEG 2021-E zu Teilhabemodellen in Ländern

- Teilhabemodelle bislang in Mecklenburg-Vorpommern (BüGemBeteilG) und Brandenburg (WindAbgG) vorhanden
- Auswirkungen § 36K EEG 2021-E auf Kompetenz der Länder?
 - Kompetenzgrundlage bislang § 36 V EEG 2017, besteht in EEG 2021-E fort: „weitergehende Regelung zur Bürgerbeteiligung und zur Steigerung der Akzeptanz“
 - Einordnung von BüGemBeteilG und WindabgabeG nicht eindeutig
 - Soweit Ko-Existenz gewünscht ist Klarstellung sinnvoll; zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen sollte besser bundesweit einheitliche Rechtslage hergestellt werden, zumal ansonsten Erforderlichkeit der EEG-Regelung nach Art. 72 II GG fraglich; natürlich können auch Länder ihre Regelungen aufheben



KLAPPE ZU AFFE TOT ODER ALLES ZURÜCK AUF LOS?

Detailänderungen oder Modelldiskussion – eine Frage des Ziels

- Modell „freiwilliger Beteiligung“ § 36k EEG 2021-E: Minimierung verfassungsrechtlicher Risiken; Einbeziehung von Bestandsanlagen denkbar
- Jedenfalls EEG-verankertes Modell, aber verpflichtende Beteiligung: Verringerung des Konflikts mit Strafrecht und Compliance; Vermeidung der Einbeziehung ausgeförderter Anlagen; keine Übertragung auf EE-Anlagen außerhalb des EEG
- Modell der Außenbereichsabgabe
 - Vermeidung von Konflikten mit Strafrecht/ Compliance bei eher geringen verfassungsrechtlichen Risiken (hierzu sogleich)
 - Einbeziehung von PV-Anlagen außerhalb des EEG möglich



Modelldiskussion – zur Kritik an der Außenbereichsabgabe

- Übertragbarkeit der sog. Wasserpfennig-Rechtsprechung auf Außenbereichsnutzung?
- Regelbarkeit der Ertragskompetenz der Kommunen durch den Bund
 - Aus UMTS-Urteil des BVerfG ist kein Rückschluss möglich, ob der Bund den Kommunen die Ertragshoheit zuweisen darf oder nicht (vgl. BVerfGE 105, 185)
 - Recht der Erschließungsbeiträge wurde lange durch Bund geregelt; ihre Zuweisung an die Länder war nicht durch Entflechtung der Finanzbeziehungen motiviert
[ausführlich hierzu Kahl/Wegner, in: Brandt (Hrsg.), Jahrbuch Windenergierecht 2018, 10 (62 ff.)]

Fazit

- Wesentliche Regelungsziele bei Einführung von § 36k EEG 2021-E könnten verfehlt werden
- Anstehendes Gesetzgebungsverfahren muss klären,
 - ob Änderungen an § 36k EEG 2021 im Detail ausreichen oder
 - alternative Modelle noch einmal ernsthaft erwogen werden...

Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergie recht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



Webseite

www.umweltenergie recht.de als

Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf Facebook und Twitter



Unterstützen Sie unsere Forschung

Hannah Lallathin



Hannah Lallathin, M.A. (Kultur und Wirtschaft)

Referentin Fundraising

Tel.: [+49-931-79 40 77-24](tel:+49-931-79407724)

E-Mail: lallathin@stiftung-umweltenergierecht.de

Stiftung Umweltenergierecht

Dr. Nils Wegner, LL.M. (Stockholm)

Projektleiter

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

wegner@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-20

Fax: +49-931-79 40 77-29

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469